

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

PV Freiflächenanlage – Stöckelsberg

Landkreis Neumarkt



Auftraggeber: Juraenergie eG
Nürnberger Str. 35
92318 Neumarkt i.d.OPf

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Auftragszeitraum: März 2023 – April 2024

1. Durchgeführte Begehungen:

30.03.2023: 07.30 Uhr – 08.45 Uhr

08.04.2023: 09.20 Uhr – 10.30 Uhr

30.04.2023: 07.35 Uhr – 08.50 Uhr

17.05.2023: 07.10 Uhr – 08.25 Uhr

26.05.2023: 07.50 Uhr – 09.10 Uhr

11.06.2023: 05.30 Uhr – 06.45 Uhr

2. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele und Methodik:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Zusätzlich zu der eigenen Erhebung wurde das Gebiet nach Fundorten der Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung abgeprüft. Hierzu finden sich keine Daten.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabensfläche lag der Schwerpunkt der Erfassungen auf den Brutvogelarten und hier insb. auf der Feldlerche. Vorkommen des Rebhuhns sind auf den Jurahochflächen bei Stöckelsberg seit längerer Zeit nicht mehr bekannt und konnten bei den Begehungen auch nicht festgestellt werden. Bei der Junibegehung wurde zudem auf Vorkommen der Wachtel, Rohr- und Wiesenweihe geachtet.

Insgesamt wurden 6 Begehungen im Zeitraum zwischen Ende März und Anfang Juni durchgeführt. Dabei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen und alle vorkommenden Reviere punktgenau erfasst. In der Zusammenfassung der einzelnen Begehungstermine wurden die Reviere abgegrenzt. Zusätzlich wurden die nördlich, westlich und östlich angrenzenden Acker- und Wiesenflächen in einer Entfernung von ca. 50m zur geplanten PV-Anlage mit untersucht. Südlich grenzt die Kreisstraße NM 9 an die geplante PV-Anlage an und bildet sozusagen die „natürliche“ Verbreitungsgrenze der Feldlerchenverbreitung in diesem Areal. Die Begehungen fanden bei günstigen Witterungsbedingungen (kein starker Wind, kein Regen, kein Schnee) statt. Auf den betroffenen Ackerflächen wurde 2023 Getreide und Klee gras angebaut.

Die methodische Vorgehensweise orientierte sich an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“.

3. Vorhabensbeschreibung

Auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen in der offenen Feldflur auf der Jurahochfläche nordöstlich von Stöckelsberg (Flurnummern 551/0 und 552/0, Gemarkung Stöckelsberg, Gemeinde Berg) im Landkreis Neumarkt ist der Bau einer ca. 8,45 Hektar großen PV-Freiflächenanlage geplant. Hierin enthalten sind auch randlich mit eingeplante Ausgleichs- und Eingrünungsflächen und sonstige Bereiche ohne Modulbelegung (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Übersichtsplan für die geplante PV-Anlage bei Stöckelsberg

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt.

Die intensiv genutzten Äcker auf der Jurahochfläche sind für Fledermäuse als Jagdhabitat von untergeordneter Bedeutung. Im Gebiet kommen zudem keine potentiellen Quartiermöglichkeiten vor, da keine Bauwerke o.ä. vorhanden sind. Negative Auswirkungen auf diese Artengruppe können somit ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze, Wolf) sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie Schlingnatter und Zauneidechse, welche im weiteren Umfeld noch vorkommen, sind auf den intensiv genutzten Ackerflächen nicht zu erwarten und konnten bei den Begehungen auch nicht bestätigt werden. Es sind keine Beeinträchtigungen oder Schädigungen zu erwarten.

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Sumpfschildkröte, Östliche Smaragdeidechse, Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammolch*) können ausgeschlossen werden, da diese im Naturraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.3. Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume zu finden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling, Wald-Wiesenvögelchen, Moor-Wiesenvögelchen, Heckenwollfalter, Kleiner Maivogel, Haarstrangwurzeleule, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Apollofalter, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh*, *Lilienblättrige Becherglocke*, *Kriechender Sellerie*, *Braungrüner Streifenfarn*, *Dicke Trespe*, *Herzlöffel*, *Böhmischer Fransenenzian*, *Sumpf-Siegwurz*, *Sand-Silberscharte*, *Liegendes Büchsenkraut*, *Sumpf-Glanzkrout*, *Froschkraut*, *Bodensee-Vergißmeinnicht*, *Finger-Küchenschelle*, *Sommer-Wendelähre*, *Bayerisches Federgras*, *Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Im Gebiet wurden insg. sechs Begehungen während der Brutzeit zwischen Ende März und Anfang Juni durchgeführt. Diese fanden am 30.03.2023, 08.04.2023, 30.04.2023, 17.05.2023, 26.05.2023 und am 11.06.2023 statt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung von ackerbrütenden Arten, insb. der Feldlerche. Hierbei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen, um alle Reviere der im Gebiet brütenden Arten genau zuordnen zu können.

Folgende Vogelarten konnten bei den sechs Begehungen nachgewiesen werden.

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
<i>Aves</i> (Vögel)						
<i>Alauda arvensis</i> (Feldlerche)	3	3	b		6 Brutpaare + 4 Brutpaare im weiteren Umfeld	ja
<i>Buteo buteo</i> (Mäusebussard)			s		Nahrungsgast	nein
<i>Coloeus monedula</i> (Dohle)	V		b		Nahrungsgast	nein
<i>Falco tinnunculus</i> (Turmfalke)			s		Nahrungsgast	nein
<i>Hirundo rustica</i> (Rauchschwalbe)	V	V	b		Nahrungsgast	nein
<i>Milvus milvus</i> (Rotmilan)	V		s		Nahrungsgast	nein

Auf den Ackerflächen tritt nur die Feldlerche als Brutvogel auf. Es konnten insg. sechs Reviere der **Feldlerche** im Bereich innerhalb der geplanten PV-Anlage nachgewiesen werden. Im weiteren Umfeld brüteten weitere vier Brutpaare (siehe Abb. 2). Von der Maßnahme selbst sind sechs Brutpaare betroffen, die restlichen Brutpaare liegen in ausreichender Entfernung zur PV-Anlage (siehe Abbildung 2), weshalb hier keine Verbotstatbestände zu erwarten sind. Weitere Brutvogelarten traten im Gebiet nicht auf.

Alle weiteren nachgewiesenen Arten traten im Gebiet nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler auf. Hierzu zählen **Mäusebussard, Dohle, Turmfalke, Rauchschwalbe und Rotmilan**.

In nachfolgender Abbildung ist die Brutverbreitung der Feldlerche im Gebiet ersichtlich (1 roter Punkt entspricht einem Revier).



Abbildung 2: Brutverbreitung der Feldlerche im Projektgebiet (Quelle Luftbild: Bayernatlas)

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

- Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit der Feldlerche zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämungsmaßnahmen i.V.m. funktionswirksamen CEF Maßnahmen, wie z.B. Flatterbänder) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatschG nicht erfüllt werden.
- Bepflanzungen im westlichen, nördlichen und östlichen Randbereich der PV-Anlage dürfen nur mit niedrigwüchsigen Sträuchern (z.B. Schlehe, Weißdorn, Heckenrose, Heckenkirsche) durchgeführt werden, damit der Mindestabstand von über 50m zu Feldhecken (Meidungsabstand Feldlerche) zu angrenzenden Feldlerchenpaaren eingehalten werden kann. Am besten wäre keine Bepflanzung bzw. nur eine Bepflanzung mit einzelnen Dornsträuchern (Rose, Schlehe).

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

- Schaffung von Ersatzbrutplätzen für sechs Brutpaare der Feldlerche im Vorfeld des Eingriffs (bei Arbeiten, welche die Brutzeit tangieren) bzw. vor Beginn der jeweils anstehenden Brutsaison (bei Arbeiten, welche außerhalb der Brutsaison beginnen). Hierzu liegt nachfolgende Ausgleichsfläche mit einer Größe von drei Hektar vor (siehe Abbildung 3). Die Fläche mit der Flurnummer 214 (Gemarkung Stöckelsberg) liegt in der Feldflur nordwestlich von Stöckelsberg im südlichen Anschluss an den dortigen Segelflugplatz. Der Abstand zu Feldgehölzen wurde mit berücksichtigt und ist in Abbildung 3 ersichtlich. Auf der gesamten Fläche können sechs Brutpaare der Feldlerche ausgeglichen werden. Der angrenzende Segelflugplatz hat nach eigenen Erfahrungen (z.B. saP Hofberg 2018, Lkr. Roth) nicht zwangsläufig negative Auswirkungen auf den Feldlerchenbestand. Die Grünlandflächen von Feldflugplätzen werden meist sogar als Nahrungshabitat mit genutzt, da deren Umfeld kurzrasige und extensive Wiesenstandorte beinhaltet. Zudem liegt die Ausgleichsfläche nicht in der Einflugschneise der Flugzeuge.

Auf der Ausgleichsfläche sind folgende Maßnahmen geplant:

- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation auf ca. 80% der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten. Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand sind zu belassen. Umbruch und Neueinsaat der Fläche alle fünf Jahre. Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühfläche durch jährliche Pflege mit Pflegeschnitt und Mähgutabtransport ab Anfang September, kein Mulchen.
- Anlage eines selbstbegrünenden Brachestreifens auf ca. 20% der Fläche im Mittelteil der Ausgleichsfläche auf der gesamten Länge mit einer Breite von mind. 20m. Erhaltung des Bracheanteils für drei Jahre, danach Umbruch mit anschließender Selbstbegrünung vor Beginn der Brutzeit bis Ende Februar.
- kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- keine Mahd, keine Bodenbearbeitung während der Brutzeit von Anfang März bis Ende August.



Abbildung 3: Drei Hektar große Ausgleichsfläche für die Feldlerche nordwestlich von Stöckelsberg. (Quelle Luftbild: Bayernatlas)

5. Fazit

Durch den Bau einer ca. 8,45 Hektar großen PV-Anlage nordöstlich von Stöckelsberg (Gemeinde Berg, Landkreis Neumarkt) entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, jedoch kommt es durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen und der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten. Diese werden für die Feldlerche nötig (siehe Punkt 4.9).

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzten/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 20.04.2024

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de